

Abschrift zu r Entsch.Sammlg

2439 084

7

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 2B 493/66

in dem Entschädigungsrechtstreit

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannes, Maas, Dr. Graf und von der
Mühlen
in der Sitzung vom 12. April 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem am 11./14. März 1966 am Ver-
bündungs statt zugestellten Urteil des 7.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Gesund-
heitschadens mit der Begründung, er sei von April 1940 bis
zum August 1944 in Ghetto Lodz und in verschiedenen Kon-
zentrationslagern festgehalten worden und habe sich bei
seiner Flucht aus dem Vernichtungstransport erhebliche Ver-
letzungen insbesondere des Kopfes zugezogen. Das Berufungs-
gericht ist nicht zu der Überzeugung gelangt, daß der Klä-
ger von der deutschen Judenverfolgung erfaßt und dadurch
in seiner Gesundheit geschädigt worden ist; es hält für
möglich, daß er im Frühjahr 1940 nach Rußland ausgewichen
konnte.

Die von der Beschwerde angenommenen Verfahrens-
verstöße berühren nicht die Grundlagen des angefochtenen
Urteils, so daß dahin stehen kann, ob die gerügten Mängel

- 3 -

einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO abgeben würden.

Wie im Berufungsurteil selbst angedeutet, steht noch keine Verfolgung des Klägers fest, wenn der Verdacht entfällt, daß er sich während der Verfolgung der Juden nicht im deutschen Machtbereich, sondern in Rußland aufgehalten hat. Daher kommt es nicht darauf an, ob bei der Untersuchung dieses Verdachts eine dem Kläger nicht zurechnungsfähige Geburtsanfrage verurteilt werden durfte und ob der beantragte Beweis über die Abstammung des in Rußland geborenen, in der Familie des Klägers lebenden Kindes hätte erhoben werden müssen.

Die von Kläger in Anspruch genommene tatsächliche Voraussetzung, daß ein im April 1940 in einem polnischen Getto lebender polnischer Jude weiterhin ein gesundheitsschädigendes Verfolgungsgeschehen erlitten habe, besteht nicht. Da die von Kläger vorgelegten Zeugen-Äußerungen über sein Verfolgungsgeschehen falsch waren, kann es zunächst auf die Glaubhaftigkeit seiner eigenen Darstellung an.

Diese Darstellung hat der Berufungsrichter als ausreichende Grundlage nicht angesehen. Das beruht aber entgegen der Annahme der Beschwerde nicht auf dem Gedanken gegen das Verhalten des Klägers in Entschuldigungsverfahren. Das Berufungsurteil hebt vielmehr hervor, daß es nicht darauf ankomme, ob der Kläger bei der Vorlage der falschen Zeugenaussagen schuldhaft gehandelt habe, weil auch der Beweis seiner Nichtverantwortlichkeit nichts für die Richtigkeit seiner Darstellung ergeben könnte. Unter diesem Gesichtspunkt beanstandet die Beschwerde den Verzicht auf eine medizinische Begutachtung daher zu Unrecht.



Irrig geht sie weiter davon aus, § 176 Abs. 2 BGB habe dem Berufungsrichter ermöglicht, eine Verfolgung, für die sonst kein Beweis erstrebt war, für festgestellt zu erachten, wenn eine ärztliche Begutachtung ergeben hätte, daß der Kläger wegen seines Geisteszustandes keine überzeugende Darstellung seines Schicksals geben könne. Selbst wenn dieses Unvermögen seine Ursache gerade in der Verfolgung gehabt haben könnte, was sich die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus irgendwelchen sonstigen Umständen ergeben. Auch in dieser Hinsicht half daher eine Begutachtung entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht weiter.

Aus einem anderen Grunde könnten gegen das Verfahren des Berufungsgerichts Bedenken erhoben werden. Der Richter vermag nicht auszuschließen, daß die psychiatrische Analyse einer Psychenkurve, wie sie dem Kläger attestiert worden ist, Aufschlüsse über die zugrunde liegenden Erlebnisse bringt und wahrscheinlich macht, daß der Untersuchte tatsächlich von einer Verfolgung betroffen wurde. In dieser Tatsache könnte es vorbedeuten, wenn das Berufungsgericht die allgemeinen Grundsätze über die Voraussetzungen einer ärztlichen Feststellung des Verfolgungszusammenhangs, die das Gutachten Dr. Spengler an die Beurteilung eines organischen Kernfehlers knüpft, auf den vorliegenden Fall überträgt. Indes läge in einem derartigen Aufklärungsmangel kein grundsätzlicher, in seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausgehender Verfahrensfehler (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Denn ob die Analyse einer seelischen Erkrankung einen verlässlichen Rückschluß auf ein tatsächlich erlittenes Verfolgungsschicksal verspricht, hängt von der Eigenart des Leidens ab;

- 3 -

es läßt sich nicht rechtsgrundsätzlich entscheiden, in welchem Willen versucht werden muß, über das Schicksal des Anspruchstellers während der Verfolgungsgangzeit auf diesem Wege Klarheit zu gewinnen.

Da auch im übrigen kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision zu erkennen ist, ist die Beschwerde unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225, 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Für den unterzeichneten Senate-
präsidenten Leichter

Johannsen

von der Mühlen